

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 11.04.2024
Gericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: DEAN Logistics GmbH

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der
Firma DEAN Logistics GmbH (Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 1621), Handwerkerstraße 5,
15366 Hoppegarten, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED],

[REDACTED] und den Geschäftsführer [REDACTED],
[REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte FRESHWATERS Legal DLP,
[REDACTED] - wird der Schlussverteilung zugestimmt.

Stichtag, der dem Schlusstermin (§ 197 InsO) entspricht, ist der 25.06.2024. Bis zu diesem Zeitpunkt können die
Gläubiger bei Gericht Schriftsätze betreffend die

- Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen,
 - Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters und zur
 - Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis
- einreichen.

Das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung des Insolvenzverwalters liegen nebst dem gerichtlichen
Prüfungsvermerk zur Einsichtnahme der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts,
[REDACTED] aus.

Gegen die Zustimmung zur Schlussverteilung ist das Rechtsmittel der befristeten Erinnerung gegeben. Die
Erinnerung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu
Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt
(Oder). Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist
jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingeht. Eine
anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten,
dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den
gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine
juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben
gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei
denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die
Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der
Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische

Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

3 IN 282/17